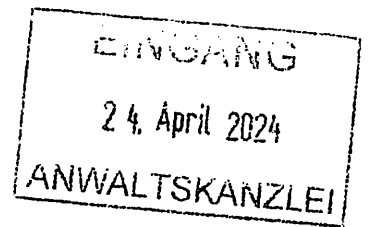


– Beglaubigte Abschrift –



**Landgericht Kassel
3. Zivilkammer**

Aktenzeichen:
3 T 80/23

701 XIV 79/23
Amtsgericht Kassel



Beschluss

In dem Freiheitsentziehungsverfahren betreffend

- Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover
Geschäftszeichen: 316/22 FA08 Fa

an dem weiter beteiligt sind:

Regierungspräsidium Kassel, vertr. d. d. Regierungspräsidenten, Kurt-Schumacher-Straße 2,
34117 Kassel
Geschäftszeichen: [REDACTED]

- Antragsteller -

hat das Landgericht Kassel – 3. Zivilkammer – durch den Vizepräsidenten des Landgerichts [REDACTED], den Richter am Landgericht [REDACTED] und die Richterin [REDACTED] am 19.04.2024 beschlossen:

Auf die Beschwerde des Betroffenen wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Kassel vom 22.02.2023 den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat.

Dem Beschwerdeführer wird für das Beschwerdeverfahren ratenfrei Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Peter Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines Rechtsanwalts mit Sitz im Bezirk des Landgerichts Kassel bewilligt.

Gerichtskosten werden in allen Instanzen nicht erhoben. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen in allen Instanzen werden dem Land Hessen auferlegt.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Gründe

I.

Der Beschwerdeführer wendet sich gegen die Anordnung von Abschiebungshaft bis zum 22.03.2023 und begehrt die Feststellung, dass die vollzogene Haft rechtswidrig war.

Der Beschwerdeführer ist syrischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen Angaben zufolge am 10.09.2017 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 18.09.2017 einen Asylantrag. Dem Beschwerdeführer war zuvor bereits subsidiärer Schutz in Bulgarien gewährt worden. Nachdem ein erster Ablehnungsbescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Verwaltungsgericht aufgehoben worden war, lehnte das BAMF mit Bescheid vom 08.06.2018 erneut den Asylantrag ab. Zugleich wurde ihm die Abschiebung nach Bulgarien angedroht. Der Bescheid ist seit dem 13.11.2020 rechtskräftig.

Am ■■■■ 2021 wurde der Beschwerdeführer erstmals nach Bulgarien abgeschoben und es wurde ein 30-monatiges Einreise- und Aufenthaltsverbot gegen ihn verhängt. Der Beschwerdeführer reiste jedoch bereits kurze Zeit später wieder ein. Nach seinen Angaben lebte in seine nach muslimischen Recht geheiratete Ehefrau. In deren Wohnung konnte er am ■■■■ 2022 erneut ergriffen werden, die Abschiebung scheiterte jedoch an der Weigerung des Beschwerdeführers, einen Mundschutz zu tragen, so dass er nicht befördert werden konnte. Die erneute Abschiebung erfolgte sodann am ■■■■.2022. Auch dieses Mal reiste der Beschwerdeführer zu einem unbekanntem Zeitpunkt wieder in das Bundesgebiet ein und sprach am ■■■■ 2023 beim Gemeindebüro ■■■■ vor, um die in Bulgarien vorgenommene Ehe in Deutschland nachbeurkunden zu lassen. In diesem Zuge wurde der Beschwerdeführer erneut festgenommen. Die bulgarischen Behörden stimmten noch am selben Tag einer (erneuten) Wiederaufnahme zu. Die Stadt Kassel drohte dem Beschwerdeführer mittels Ordnungsverfügung vom selben Tag die Abschiebung nach Bulgarien an.

Unter dem 22.02.2023 beantragte das Regierungspräsidium die Anordnung von Abschiebungshaft bis zum 22.03.2023 (Bl. 1 ff. d.A.). Die Abschiebung nach Bulgarien sei für den 21.03.2023 geplant. Da es sich um eine sicherheitsbegleitete Rückführung handele, sei eine frühere Abschiebung aufgrund der zur Verfügung stehenden Flugverbindungen sowie personellen Kapazitäten der Bundespolizei nicht möglich. Im Übrigen wird auf den Haftantrag Bezug genommen.

Am selben Tag wurde der Beschwerdeführer im Beisein eines Dolmetschers sowie einer – aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit des Bevollmächtigten des Beschwerdeführers – im Termin bestellten Verfahrenspflegerin angehört. Dabei erklärte der Beschwerdeführer, er sei nach Deutschland gekommen, um seine Ehe eintragen zu lassen. Er habe einen Termin bei der Botschaft in Sofia, weswegen er bereits einen Flug nach Bulgarien für den ■■■■ 2023 gebucht habe. Im Übrigen wird auf das Anhörungsprotokoll (Bl. 16 ff. d.A.) verwiesen.

Mit Beschluss vom 22.02.2023 (Bl. 19 ff. d.A.), auf den verwiesen wird und der dem Beschwerdeführer sowie der Verfahrenspflegerin noch vor Ort bekanntgegeben und ausgehändigt sowie dem Beschwerdeführer mitsamt Rechtsmittelbelehrung übersetzt wurde, hat das Amtsgericht die Haft zur Sicherung der Abschiebung bis zum Ablauf des 22.03.2023 sowie die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung angeordnet.

Hiergegen wendet sich der Beschwerdeführer mit seiner, über seine Verfahrenspflegerin eingelegten Beschwerde vom 22.02.2023 (Bl. 26R f. d.A.), der er sein Flugticket für den 27.02.2023 sowie die Terminsbestätigung der Botschaft in Sofia für den ■■■.03.2023 beifügte.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde mit Beschluss vom 23.02.2023 (Bl. 33 d.A.) nicht abgeholfen und die Verfahrensakte der Kammer zur Entscheidung vorgelegt.

Am 01.03.2023 (Bl. 47 f. d.A.) ging sodann die Beschwerdeschrift des Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers ein. Diese enthält zudem den Antrag auf Feststellung, dass der angefochtene Beschluss rechtswidrig war und den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt hat sowie den Antrag auf Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe. Eine Beschwerdebegründung wurde nach Akteneinsicht zugesagt.

Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens hat die Kammer die Bestellung der Verfahrenspflegerin aufgehoben, weil die Interessen des Beschwerdeführers von dessen Verfahrensbevollmächtigten vertreten werden (Bl. 50 f. d.A.).

Am 21.03.2023 wurde der Beschwerdeführer nach Bulgarien abgeschoben.

Mit Schriftsatz vom 22.04.2023, eingegangen bei Gericht am 24.04.2023 (Bl. 76 f. d.A.), begründete der Verfahrensbevollmächtigte die Beschwerde. Demnach sei der Beschluss vom 22.02.2023 nicht wirksam, da der Zeitpunkt der sofortigen Wirksamkeit nicht darauf vermerkt worden sei. Zudem sei die Haft unverhältnismäßig gewesen, da der Beschwerdeführer ein Flugticket für den 27.02.2023 gehabt habe und ihm damit die eigenständige Ausreise hätte ermöglicht werden müssen.

Das Regierungspräsidium hat hierauf mit Schriftsatz vom 15.05.2023, auf den Bezug genommen wird, erwidert (Bl. 81 f. d.A.).

II.

1. Das gemäß §§ 415, 58 FamFG statthafte Rechtsmittel wahrt Form und Frist der §§ 63, 64 FamFG und ist insgesamt zulässig.

Dem steht nicht entgegen, dass die Haft nicht mehr vollzogen wird und sich die angefochtene Entscheidung deshalb in der Hauptsache erledigt hat, § 62 Abs. 1 FamFG. Der Beschwerdeführer hat nämlich mit Schriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten einen Antrag i.S.v. § 62 Abs. 1 FamFG gestellt, das für einen solchen Antrag erforderliche rechtliche Interesse ergibt sich aus § 62 Abs. 2 Nr. 1 FamFG.

2. Auch in der Sache hat das Rechtsmittel in Gestalt des Feststellungsantrags Erfolg. Die Voraussetzungen für die Anordnung von Abschiebungshaft lagen nicht vor.

a) Vorliegend folgt die Freiheitsentziehung aus § 62 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG. Verfahrensrechtlich ist zu beachten, dass die Freiheitsentziehung vom Gericht nur auf einen Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde angeordnet werden darf, der den Anforderungen von § 417 FamFG genügt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 20. Oktober 2016 – V ZB 167/14 –, juris; BGH, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – V ZB 22/16 –, juris). Im Verfahren sind der Betroffene sowie die Verwaltungsbehörde zu beteiligen, § 418 Abs. 1 FamFG. Der Betroffene ist dabei vom Gericht persönlich anzuhören, § 420 FamFG. Weitere Beteiligte können im Interesse des Betroffenen hinzugezogen werden, § 418 Abs. 3 FamFG. Ein Verfahrenspfleger ist gemäß § 419 FamFG dann zu bestellen, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

Diese Anforderungen hat das Amtsgericht beachtet, insbesondere hat es für den Betroffenen eine Verfahrenspflegerin bestellt, da sein Verfahrensbevollmächtigter krankheitsbedingt nicht an der Anhörung teilnehmen konnte.

b) Der amtsgerichtliche Beschluss ist auch wirksam. Gem. § 422 Abs. 2 Nr. 1 FamFG kann das Gericht die sofortige Wirksamkeit eines Beschlusses, durch den die Freiheitsentziehung angeordnet wird, anordnen, wobei der Beschluss mit Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam wird. Nr. 1 erfasst dabei die Verfahrenssituation einer persönlichen Anhörung. Bereits durch Verlesen der die Anordnung der sofortigen Wirksamkeit umfassenden Beschlussformel gegenüber dem Betroffenen wird die Wirksamkeit der Entscheidung herbeigeführt (vgl. Sternal/Göbel, 21. Aufl. 2023, FamFG § 422 Rn. 5). Ausweislich des amtsgerichtlichen Anhörungsprotokolls ist der angegriffene Beschluss in dem Anhörungstermin in Gegenwart des Betroffenen verkündet, übersetzt und in einer Ausfertigung dem Betroffenen übergeben und die sofortige Wirksamkeit angeordnet worden. Dass es an dem entsprechenden Geschäftsstellenvermerk fehlt, ist unerheblich. Bei § 422 Abs. 2 S. 3 FamFG handelt es sich um eine bloße Ordnungsvorschrift, durch die eindeutig festgehalten werden soll, ab wann die Freiheitsentziehung rechtmäßig vollzogen werden kann (vgl. Haußleiter/Heidebach, 2. Aufl. 2017, FamFG § 422 Rn. 6). Diesem Erfordernis ist jedoch vorliegend durch die konkrete Zeitangabe der Verkündung des Beschlusses im Anhörungsprotokoll ausreichend genüge getan.

c) In der Sache sind die Voraussetzungen für die Anordnung von Sicherungshaft jedoch nicht erfüllt. Hierzu bedarf es eines zulässigen Haftantrags, einer vollziehbaren Ausreisepflicht und eines Haftgrundes, auf dessen Grundlage die Verhältnismäßigkeit der Abschiebungshaft zu prüfen ist.

aa) Der verfahrenseinleitende Antrag war zulässig. Eine Freiheitsentziehung auf Grund von Bundesrecht darf das Gericht nur auf Antrag der zuständigen Verwaltungsbehörde anordnen, § 417 Abs. 1 FamFG. Es handelt sich dabei um eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung (vgl. BGH Beschl. v. 7.4.2020 – XIII ZB 53/19, BeckRS 2020, 9762). Der Antrag ist zu begründen und hat Angaben zur Identität des Betroffenen, zum gewöhnlichen Aufenthaltsort des Betroffenen, zur Erforderlichkeit der Freiheitsentziehung, zur erforderlichen Dauer der Freiheitsentziehung, zur Verlässenspflicht des Betroffenen sowie zu den Voraussetzungen und die Durchführbarkeit der Abschiebung, Zurückschiebung oder Zurückweisung zu enthalten, § 417 Abs. 2 Sätze 1, 2 FamFG. Ohne einen wirksamen Antrag darf eine Freiheitsentziehung nicht angeordnet werden (vgl. BGH, Beschluss vom 16.07.2014 – V ZB 80/13 –, juris, Rn. 14 ff.). Die Anforderungen an einen ordnungsgemäßen Antrag dürfen allerdings nicht überspannt werden. Die Angaben in der Antragsschrift sind dann ausreichend, wenn die für die richterliche Prüfung des Falles wesentlichen Punkte angesprochen sind (BGH a.a.O.). Erfüllt der Antrag der zuständigen Behörde diese Anforderungen nicht, ist er als unzulässig zu verwerfen.

Nach Maßgabe der dargestellten verfahrensrechtlichen Vorgaben ist hier von einem zulässigen Antrag auszugehen. Der Antrag enthält zu allen oben genannten Punkten einzelfallbezogene Angaben, die als ausreichend im Sinne der Zulässigkeit angesehen werden müssen. Auch die Begründung hinsichtlich der Haftdauer und der Durchführbarkeit der Abschiebung nach Bulgarien ist im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung ausreichend erfolgt, insbesondere hatte das Regierungspräsidium einen Flug für den 21.03.2023 gebucht und dargelegt, dass ein früherer Flug aufgrund der zur Verfügung stehenden Flugverbindungen und personellen Kapazitäten für die Sicherheitsbegleitung nicht möglich sei.

bb) Der Beschwerdeführer ist aufgrund des Ablehnungsbescheides des Bundesamts vom 08.06.2018 nach wie vor vollziehbar ausreisepflichtig. Die zugebilligte Ausreisefrist ist abgelaufen. Der Beschwerdeführer ist bereits zweimal nach Bulgarien abgeschoben worden.

cc) Es fehlt vorliegend jedoch an einem Haftgrund. Das Amtsgericht hat den Haftgrund der Fluchtgefahr angenommen. Fluchtgefahr wird gemäß § 62 Abs. 3a Nr. 4 und 5 AufenthG a.F. widerleglich vermutet, wenn sich der Ausländer entgegen § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG a.F. im Bundesgebiet aufhält und er keine Betretenserlaubnis nach § 11 Abs. 8 AufenthG besitzt oder der Ausländer sich bereits in der Vergangenheit der Abschiebung entzogen hat. Nach § 11 Abs. 1 S. 2 AufenthG a.F. darf der Ausländer infolge des Einreise- und Aufenthaltsverbots weder erneut in das Bundesgebiet einreisen noch sich darin aufhalten noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach diesem Gesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Grundsätzlich ist das Regierungspräsidium zunächst zu Recht vom Haftgrund der Fluchtgefahr ausgegangen. Der Beschwerdeführer ist entgegen des gegen ihn im Rahmen der ersten Abschiebung am [REDACTED] 2021 verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbots für 30 Monate (mithin bis zum [REDACTED] 2023) und ohne Betretenserlaubnis spätestens im April 2021 wieder in die Bundesrepublik eingereist. Hier wurde er am [REDACTED] 2022 ergriffen und am [REDACTED] 2022 erneut abgeschoben. Dennoch reiste er wieder entgegen des geltenden Einreise- und Aufenthaltsverbots und ohne Betretenserlaubnis nach Deutschland ein und wurde hier am [REDACTED] 2023 festgenommen. Der Beschwerdeführer hat folglich mehrfach gegen das gegen ihn verhängte Einreise- und Aufenthaltsverbot verstoßen, so dass die Fluchtgefahr aus diesem Grund ursprünglich vermutet werden konnte.

Darüber hinaus konnte die Fluchtgefahr zunächst auch vermutet werden, weil sich der Beschwerdeführer bereits in der Vergangenheit einmal der Abschiebung entzogen hat. Dies setzt voraus, dass der Ausländer eine konkrete, auf seine Abschiebung gerichtete Maßnahme vereitelt hat (vgl. NK-AusIR/Keßler, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 62 Rn. 32). Ausdruck einer möglichen Entziehungsabsicht kann dabei auch ein Verhalten des Betroffenen an Bord eines Luftfahrzeugs sein, das den Ausschluss von der Beförderung in den Zielstaat der Rückführung durch

den verantwortlichen Luftfahrzeugführer zur Folge hat. Dabei ist nicht erforderlich, dass das zu seiner Nichtbeförderung führende Verhalten des Ausländers darin besteht, dass er physischen Widerstand leistet oder androht. Es genügt jedes Verhalten des Ausländers, das darauf zielt, von der Beförderung durch den Luftfahrzeugführer ausgeschlossen zu werden (vgl. BGH, Beschluss vom 15. September 2016 – V ZB 69/16 –, juris). Ausweislich der Abschlussmeldung über den Rückführungsversuch der Bundespolizeiinspektion IV Flughafen Frankfurt/Main vom 02.08.2022 (Bl. 855 f. d. Ausländerakte) sei zwar die Fahrt zum Flughafen und die Sitzplatznahme im Flugzeug problemlos verlaufen, jedoch habe sich der Beschwerdeführer anschließend geweigert, einen Mundschutz im Luftfahrzeug zu tragen. Auch nach Belehrung über die Folgen habe er sich weiterhin geweigert, so dass ihn die Pilotin von dem Flug ausgeschlossen habe.

Die Weigerung zum Tragen eines pandemiebedingt erforderlichen Mundschutzes war spätestens im Zeitpunkt der Belehrung über die Folgen gezielt darauf ausgerichtet, die Abschiebung nach Bulgarien zu vermeiden. Davon ist insbesondere vor dem Hintergrund auszugehen, dass seine Ehefrau in [REDACTED] lebt und er daher einen dauerhaften Aufenthalt in Deutschland anstrebte.

Der Beschwerdeführer hat jedoch im Rahmen der Anhörung vor dem Amtsrichter dargelegt, dass gerade in seinem Fall die Gefahr eines Entziehens von der Abschiebung nicht besteht und hat damit die Vermutungstatbestände widerlegt. Nach der Gesetzesbegründung soll durch die Möglichkeit der Widerlegung der Vermutungstatbestände eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände gewährleistet werden, die durch § 62 Abs. 1 S. 1 AufenthG festgeschrieben ist (BT-Drs. 19/10047, 41). Somit kann auch dann, wenn einer der Vermutungsfälle vorliegt, Sicherungshaft nicht automatisch angeordnet werden, sondern das Gericht muss sich mit dem Vorbringen des Betroffenen auseinandersetzen und erforderlichenfalls weitere Ermittlungen i.S.d. § 26 FamFG anstellen (vgl. NK-AuslR/Keßler, 3. Aufl. 2023, AufenthG § 62 Rn. 26). Dabei kann der Ausländer gerade durch die Vorlage eines Flugtickets glaubhaft machen, dass er sich der Abschiebung nicht entziehen will (vgl. Bergmann/Dienelt/Winkelmann/Broscheit, 14. Aufl. 2022, AufenthG § 62, 62.2.0.1).

So liegt der Fall hier. Der Beschwerdeführer hat im Rahmen der Anhörung vor dem Amtsrichter ausgeführt, er habe für den [REDACTED].2023 ein Flugticket zurück nach Bulgarien gebucht und habe dort am [REDACTED].2023 einen Termin bei der Botschaft in Sofia. Das Ticket sei jedoch zuhause.

Diesen Angaben hätte das Amtsgericht nachgehen müssen, da der eigenständige Rückflug ein milderes Mittel darstellte. Es hätte demnach keine Entscheidung in der Hauptsache treffen dürfen, sondern – wenn das Ticket nicht bereits im Anhörungstermin hätte herbeigeschafft werden können – zunächst eine vorläufige Freiheitsentziehung anordnen müssen.

Der Beschwerdeführer konnte letztlich noch am selben Tag der Anhörung mit seiner Beschwerdeschrift das gebuchte Ticket, sowie die Terminsbestätigung der Botschaft in Sofia vorlegen und seine Angaben damit glaubhaft machen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt war der Haftgrund der Fluchtgefahr widerlegt und die Haft zur Sicherung der Abschiebung unverhältnismäßig. Dafür, dass der Beschwerdeführer seinen selbst gebuchten Flug nicht wahrnehmen und in Deutschland verbleiben würde, sind keine Anhaltspunkte ersichtlich. Vielmehr war ihm daran gelegen, in Sofia den Termin wahrzunehmen, so dass mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen war, dass er den Flug und damit die Ausreise aus dem Bundesgebiet wahrnehmen würde, zumal beides bereits vor der Inhaftierung gebucht worden war. Schließlich war der Beschwerdeführer auch in Bulgarien als Flüchtling anerkannt und hatte einen Einreiseanspruch.

Dass letztlich davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer (jedenfalls ursprünglich) nicht die Absicht hatte, in Bulgarien zu bleiben, sondern vielmehr in Deutschland (auch unerlaubt) seinen Lebensmittelpunkt begründen wollte – was aus dem Besuch beim Standesamt zur Eintragung der Ehe sowie dem Umstand folgt, dass er laut Flugticket ohne aufzugebendes Gepäck fliegen wollte – kann dahinstehen. Was der Ausländer nach seiner Ausreise oder Abschiebung beabsichtigt, spielt keine Rolle. Um die Ausreisepflicht zu erfüllen, bedarf es gerade nicht den Willen, dauerhaft in dem Zielstaat zu verbleiben. Entgegen dem Begriff der Einreise, ist der der Ausreise nicht gesetzlich definiert. Im Sinne des Erfüllens der Ausreisepflicht durch einen Drittstaatsangehörigen (§ 50 AufenthG) ist die Ausreise in Umkehrung der Definition der Einreise (§ 13 Abs. 2 AufenthG) (die besagt, dass eine Einreise gegeben ist, wenn der Ausländer die Grenze überschritten und die Grenzübergangsstelle passiert hat) erst erfolgt, wenn der Ausländer im Zielstaat eingereist ist. Wird er dort zurückgewiesen, so gilt er noch nicht als aus dem Bundesgebiet ausgereist (vgl. Möllers/Hoffmann, Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018, „Ausreise“). Bei einer berechtigten Einreise in den Zielstaat kommt es für die Ausreise aus der Bundesrepublik also allein auf den Grenzübertritt an. Diesen hätte der Beschwerdeführer freiwillig am 27.02.2023 vollzogen.

Dass der Ausländer im Zielstaat dauerhaft verbleibt, wird auch bei einer Abschiebung nicht kontrolliert. Auch dort ist der Ausländer nach Passieren der Grenzübergangsstelle „auf sich gestellt“ und kann sich frei bewegen. Dass eine Abschiebung auch nicht geeignet ist, die unerlaubte Wiedereinreise in die Bundesrepublik zu verhindern, zeigt sich bereits darin, dass der Beschwerdeführer schon zweimal abgeschoben wurde und in der Folgezeit beide Male wieder nach Deutschland eingereist ist. Da eine Abschiebung daher vorliegend keinerlei „Mehrwert“ zu der eigenständigen Ausreise des Beschwerdeführers am 27.02.2023 hatte, hätte die Abschiebung und die zu deren Sicherung angeordnete Haft nicht erfolgen dürfen.

Schließlich steht dem auch nicht entgegen, dass am 27.02.2023 (gegebenenfalls) keine Sicherheitsbegleitung möglich gewesen wäre. Diese war nur als erforderlich angesehen worden, weil der Beschwerdeführer früher einmal Widerstand gegen eine Abschiebung geleistet hatte. Dass der Beschwerdeführer ein entsprechendes Verhalten bei dem von ihm selbst gebuchten Flug gezeigt hätte, ist unwahrscheinlich, da er mit dem Termin bei der Botschaft erkennbar ein Interesse an der Teilnahme am Flug hatte.

Der Beschwerdeführer hat damit den Haftgrund der Fluchtgefahr glaubhaft widerlegen können. Die dennoch angeordnete Abschiebungshaft hat den Beschwerdeführer in seinen Rechten verletzt.

3. Wegen des Erfolgs der Beschwerde war dem Beschwerdeführer Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung seines Verfahrensbevollmächtigten gemäß § 76 Abs. 1, 78 Abs. 2 und Abs. 3 FamFG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO zu bewilligen.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 Abs. 1 Satz 1 und 2 FamFG. Die Kammer hat hierbei die Rechtsgedanken des Art. 5 EMRK und des § 430 FamFG berücksichtigt.

5. Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf §§ 36 Abs. 3, 61 Abs. 1 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde statthaft.

Eine solche Rechtsbeschwerde muss binnen einer Frist von einem Monat bei dem Rechtsbeschwerdegericht - dem Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45A, 76133 Karlsruhe - eingelegt werden.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde erhoben wird und die Erklärung, dass Rechtsbeschwerde eingelegt werde, enthalten, eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses soll vorgelegt werden.

Vor dem Bundesgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder

des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie angehören, vertreten lassen.

Die Rechtsbeschwerde ist spätestens binnen der genannten Frist zu begründen. Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

- die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge)
- die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt
 - soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

■■■■■■

Vizepräsident des Landgerichts

■■■■■■

Richter am Landgericht

■■■■■■

Richterin

Beglaubigt
Kassel, 24.04.2024

■■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle